

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung Burg Stargard
vom 08.05.2023

Top 7 Bericht aus der Verwaltung zu wichtigen Angelegenheiten der Stadt

FINANZAUSSCHUSS

08.05.2023

HERANGEHENSWEISE BEI UNGEPLANTEN AUFWENDUNGEN

I. Deckungsmöglichkeiten im Teilhaushalt suchen

§ 14 GemHVO-Doppik MV Deckungsfähigkeit

(1) Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

...

§ 7 Haushaltssatzung Regelungen zur Deckungsfähigkeit

...

5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

BEISPIEL: KESSELANLAGE SCHULKOMPLEX

Die Kosten für den Austausch der Heizungsanlage in Höhe von 245 T€ fallen unter die Produktkonten 21100.52310000, 21500.52310000 und 21502.52310000 (bauliche Unterhaltung). Laut HH 2023 stehen in den drei Produkten Planansätze unter dem Konto 52310000 in Höhe von 580.000 € zur Verfügung. Benötigt werden:

245.000 € Kesselanlage (je Produkt 81.700 €)
200.000 € Dacherneuerung RS
= 445.000 €

Die Deckung der Aufwendungen ist gemäß § 14 GemHVO gegeben, es entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen. Es handelt sich um eine so genannte Mittelverschiebung.

HERANGEHENSWEISE BEI UNGEPLANTEN AUFWENDUNGEN

II. Prüfung über- und außerplanmäßige Aufwendungen (§ 50 KV M-V)

Können die Deckungsmöglichkeiten entsprechend der Gemeindehaushaltsverordnung und der Haushaltssatzung nicht genutzt werden, entstehen möglicherweise über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen.

Dann ...

HERANGEHENSWEISE BEI UNGEPLANTEN AUFWENDUNGEN

III. Erheblichkeitsgrenzen werden geprüft (§ 5 Abs. 3 Ziff. 3 HS)

- Max. 1 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen = 111.100 €
- bei neuen Investitionen kein Nachtrag bis 1 %

HERANGEHENSWEISE BEI UNGEPLANTEN AUFWENDUNGEN

IV. Prüfung, ob Nachtragshaushalt erforderlich wird

§ 48 KV M-V Tatbestandsmerkmale prüfen:

- Erheblicher Fehlbetrag oder wesentliche Erhöhung
Alternativ: Haushaltssperre nach § 5 I Abs. 4 KV M-V im Einvernehmen mit GV
- ...

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SPERREN

Es gibt seit der im Jahr 2019 geänderten Kommunalverfassung zwei Formen von hauswirtschaftlichen Sperren:

- I. Wenn die Entwicklung der Erträge, der laufenden Einzahlungen, der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren.

zuständig: Bürgermeister  Information an GV

HAUSWIRTSCHAFTLICHE SPERREN

Es gibt seit der im Jahr 2019 geänderten Kommunalverfassung zwei Formen von hauswirtschaftlichen Sperren:

- II. Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird.

zuständig: Bürgermeister  im Einvernehmen mit der GV

KOMMUNALVERFASSUNG M-V (ALT 13.07.2011)

§ 51 Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge beziehungsweise ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen oder Aufwendungen beziehungsweise ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.

(2) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre unverzüglich zu unterrichten.

(3) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.

(4) Die Verfahrensschritte nach den Absätzen 1, 2 und 3 können zusammengefasst werden, soweit die Entwicklung nach Absatz 1 dem nicht entgegensteht.

KOMMUNALVERFASSUNG M-V (NEU 23.07.2019)

§ 51 KV M-V – Haushaltswirtschaftliche Sperre

(1) Wenn die Entwicklung der Erträge, der laufenden Einzahlungen, der Aufwendungen oder der laufenden Auszahlungen es erfordert, hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Leiterin oder der Leiter der Finanzverwaltung ist verpflichtet, den Bürgermeister rechtzeitig zu beraten.

(2) Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre entscheidet der Bürgermeister, in Fällen des Absatzes 4 ist hierzu das Einvernehmen mit der Gemeindevertretung herzustellen.

(3) Die Gemeindevertretung ist über eine haushaltswirtschaftliche Sperre, die Inanspruchnahme gesperrter Beträge oder die Aufhebung der Sperre unverzüglich zu unterrichten.

(4) Eine haushaltswirtschaftliche Sperre kann eine Nachtragshaushaltssatzung nach § 48 Absatz 2 Nummer 1 ersetzen, wenn sie im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassen wird. Die Sperrverfügung und der Beschluss über das Einvernehmen sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Beschließt die Gemeindevertretung nach Erlass der haushaltswirtschaftlichen Sperre eine Nachtragshaushaltssatzung aufgrund von § 48 Absatz 2 Nummer 1, gilt die haushaltswirtschaftliche Sperre ab dem Inkrafttreten der Nachtragshaushaltssatzung als aufgehoben, soweit die Gemeindevertretung nicht beschließt, dass sie ganz oder teilweise fortgelten soll.

BERICHT AUS DER VERWALTUNG ZU WICHTIGEN ANGELEGENHEITEN DER STADT

- Jahresabschlüsse 2022 sind aufgestellt und geprüft; RPA soll voraussichtlich am 30.05.2023 um 17:00 Uhr tagen
 - Bankbestand z.Z. 1,3 Mio. €; keine Inanspruchnahme Kassenkredit
 - I. Quartal ist planmäßig verlaufen
-

BESCHLUSSKONTROLLE:

Betreff	BeschlussNr.	Status	Bemerkungen
Grundstücksverkauf	00SV/22/018	in Bearbeitung	Vermessung läuft noch
Grundstücksangelegenheit – Erbbaurecht Horteinrichtung	00SV/22/036	in Bearbeitung	
Grundstücksverkauf Marktstraße	00SV/22/054	in Bearbeitung	Notartermin Mitte Mai
Grundstücksveräußerung "Alte Gärtnerei" Quastenberg	00SV/22/081	in Bearbeitung	I x Notar I x Kaufpreis eingegangen